

**Bankomat-Entgelte
Novelle VZKG Gesetz**

Aufgrund der aktuellen Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs ist es Drittanbietern künftig nicht mehr möglich, ihre Gebühren für Bargeldbehebungen auf österreichische Banken zu überwälzen. (§ 4a VZKG).

Dritte in diesem Sinn sind Dienstleister, die abgesehen von der Bargeldauszahlung an Geldautomaten keine weiteren Zahlungsdienste erbringen, z.B. Geräte der Firma Euronet.

Von Drittanbietern verrechnete Entgelte für Behebungen werden daher ab 26.10.2018 nicht mehr refundiert.